Zwischenbericht zu Handen der 71. ZRK vom 21. November 2002
über eine gemeinsame Durchführung des Haager Adoptionsübereinkommens
23. September 2001

I. Auftrag und Organisation

Die 70. ZRK vom 16. Mai 2002 hat beschlossen, eine Steuerungsgruppe der zuständigen Regierungsmitglieder der Kantone einzusetzen mit dem Auftrag, der 71. ZRK den Entwurf einer Vorlage mit Bericht über eine regionale Durchführung des Haager Adoptionsübereinkommens vorzulegen.

Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus RR Armin Hüppin, Vorsitz, RR Paul Huber, RR Martin Furrer, RR Elisabeth Gander, RR Beat Fuchs und RR Brigitte Profos. Die Administration übernimmt das ZRK-Sekretariat.

II. Tätigkeitsbericht

Aufgrund von Terminschwierigkeiten wurde beschlossen, eine erste Zielsetzung des Projektes sowie Aufträge auf dem Zirkularweg zu beschliessen. Mit Schreiben vom 5. Juni 2002 wurden den Mitgliedern der Steuerungsgruppe verschiedene Varianten einer gemeinsamen Durchführung des Übereinkommens aufgelistet sowie je die Vor- und Nachteile erläutert und mit einem Vorschlag für das weitere Vorgehen versehen. Gestützt darauf haben die Steuerungsgruppen-Mitglieder im Sinne eines Vorentscheides für eine gemeinsame Durchführung des HAÜ beschlossen[1], dass:

1. Jeder Kanton seine Zentrale Behörde definiert. Diese ist im wesentlichen Ansprechstation sowie Verfügungs- und Entscheidinstanz (gemäss BG zum HAÜ ist sie identisch mit der Stelle gemäss Art. 316 I^{bis} ZGB).
2. Die gemeinsame Durchführung des HAÜ bezieht sich auf die bei einer Adoption notwendig durchzuführenden Abklärungen, Berichterstattungen, Entscheidvorbereitungen und Begleitmassnahmen. Ebenso sind die für die Zentralen Behörden zu verwendenden Formulare, Antragspapiere, Informationsbroschüren, Software etc. gemeinsam zu entwickeln, so dass der Geschäftsverkehr Zentrale Behörde – gemeinsame Dienststelle bzw. Drittstelle vereinfacht werden kann.
3. Für die gemeinsame Durchführung der Aufgaben gemäss Ziffer 2 stehen zwei Zusammenarbeitsformen im Zentrum:
   a) Die Errichtung einer gemeinsamen Dienststelle (in der Form einer (selbständigen) öffentlichenrechtlichen Anstalt)

[1] Vom Beschluss teilweise abweichend geantwortet haben die Kantone Zug und Luzern: Zug beschränkt seine Teilnahme auf die Entwicklung gemeinsamer Standardpapiere, Informationsbroschüren, Software etc. Der Kanton beabsichtigt nicht, weitere Leistungserbringer zu beauftragen, hat er doch entsprechende Leistungsvereinbarungen bereits abgeschlossen. Luzern hat mitgeteilt, dass die Schaffung einer gemeinsamen Abklärungsstelle nicht als zweckmässig erachtet werde, bestünden doch bereits verschiedene Fachstellen, die beauftragt werden könnten.

b) Die gemeinsame Leistungsvereinbarung mit einer Drittstelle über die Erbringung von Dienstleistungen im Adoptionswesen.

4. Das Sekretariat erarbeitet für beide Formen Entscheidgrundlagen zu Handen der Steuerungsgruppe.
5. Die Steuerungsgruppe fällt aufgrund der dann vorliegenden Entscheidgrundlagen (zu beiden Formen) einen Grundsatzentscheid, welcher Weg weiter zu verfolgen ist.

Gestützt auf diesen Zirkularbeschluss hat das Sekretariat Kontakt aufgenommen mit drei möglichen Leistungserbringern, bei denen Dienstleistungen gemäss HAÜ eingekauft werden könnten. Es handelt sich um die Schweizerische Fachstelle für Adoption, die Frauenzentrale Zug sowie die Pflegekinderaktion Zentralschweiz. Die dritte Institution hat in der Zwischenzeit mitteilen müssen, dass sie als Vertragspartner nicht in Frage komme, da die Dienstleistungen einen wesentlichen Ausbau ihres Leistungsangebotes darstellen würde. Für die beiden anderen Institutionen hat das ZRK-Sekretariat eine mögliche Leistungsvereinbarung entworfen, die zur Zeit in der Steuerungsgruppe zur Besprechung und Bereinigung bereit liegt.

Gleichzeitig hat das Sekretariat auch einen Vertrag zur Schaffung einer gemeinsamen interkantonalen Fachstelle entworfen und mit einem entsprechenden Kurzbericht versehen. Es betrifft dies die Variante, dass die Kantone die Leistungen einer Fachstelle übertragen, deren Träger die Kantone selber sind. Auch dieser Vertragsentwurf und Bericht ist noch von der Steuerungsgruppe zu behandeln.

III. Weiteres Vorgehen

Die Vorbereitungsarbeiten des Sekretariates sind heute (23.10.2002) soweit abgeschlossen, dass die Steuerungsgruppe darüber befinden kann, ob für die gemeinsame Durchführung eine interkantonale Fachstelle zu schaffen ist oder eine gemeinsame Auslagerung an eine Drittstelle erfolgen soll. Für beide Varianten sind die Grundlagen geschaffen. Nach der Beschlussfassung in der Steuerungsgruppe kann unmittelbar die innerkantonale Diskussion zur Schaffung einer interkantonalen Fachstelle eröffnet werden oder - im anderen Falle - die Verhandlung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung anhand eines konkreten Entwurfes in Angriff genommen werden.

Es ist heute fraglich, ob die Steuerungsgruppe gemäss ihrem Auftrag bereits der 71. ZRK den Entwurf einer Vorlage mit Bericht über eine regionale Durchführung des Haager Adoptionsübereinkommens wird vorlegen können. Die Steuerungsgruppe wird die verschiedenen Unterlagen zuerst ihrerseits sichten und diskutieren müssen. Sollten bis zur Konferenz noch wesentliche Entscheide gefällt werden, wird dieser Bericht mündlich ergänzt. Im Falle, dass die Steuerungsgruppe erst nach der 71. ZRK zur Beschlussfassung gelangt, wird sie entweder unmittelbar die Vertragsverhandlungen mit einem möglichen Leistungsanbieter aufnehmen oder aber die Schaffung einer gemeinsamen Fachstelle vorantreiben. In beiden Fällen werden die Kantonsregierungen so rasch als nötig ins Verfahren einbezogen.

Stans, 23. Oktober 2002 / vz